

# Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der ALV/EL

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

# Inhaltsübersicht

- Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der ALV
- Koordination der haftpflichtrechtlichen Ersatzpflicht mit der EL

# KOORDINATION MIT DER ALV

# Regressrecht

- Integrales Regressrecht (ATSG 72 ff.) gilt bzw. ist weder vom AVIG noch von der AVIV ausgeschlossen
- Regress kommt von vornherein nur in Bezug auf Arbeitslosenentschädigung in Frage
- Unklar ist die Ereignisidentität zwischen
  - der Arbeitslosigkeit und dem haftungsbegründenden Ereignis
  - Arbeits(un)fähigkeit und Vermittlungs(un)fähigkeit

# Regressrecht

- Arbeitslosigkeit = Gesunde Person möchte arbeiten, findet aber keine Stelle
- Haftung = Gesundheitlich angeschlagene Person kann nicht mehr arbeiten, auch wenn Stellen verfügbar sind
- Fazit: vordergründig keine Ereignisidentität

# Regressrecht

- Aber:
  - Haftungsbegründendes Ereignis kann mittelbar zu Arbeitslosigkeit führen
    - Stellenverlust wegen dauerhafter Arbeitsunfähigkeit
    - Stellenverlust trotz wieder erlangter Arbeitsfähigkeit (Ersatzkraft eingestellt, unsichere Prognose ...)
  - Haftpflichtiger haftet auch für mittelbare Folgen und Zufall
  - Arbeitslosenentschädigung wird auch an vorübergehend Vermittlungsunfähige ausgerichtet

# Regressrecht

- Folglich:
  - Fallgruppe 1: Bereits eingetretene oder zukünftig ohnehin eintretende Arbeitslosigkeit: kein Regress möglich – Arbeitslosenentschädigung ist Surrogat für Valideneinkommen
  - Fallgruppe 2: Wegen haftungsbegründendem Ereignis eingetretene oder zukünftig eintretende Arbeitslosigkeit: Regress (eingeschränkt) möglich – Arbeitslosenentschädigung ist Surrogat für Invalideneinkommen

# Regressrecht

- Praxis:
  - Arbeitslosenentschädigung wird generell vom Erwerbsausfall abgezogen
  - ALV regressiert nicht



# Andere Koordinationsfragen

- Wahrscheinlichkeit einer Arbeitslosigkeit
- Frühere Arbeitslosigkeit und zukünftige Erwerbskarriere
- Abzug des ALV-Beitrages vom Bruttolohn (Nettolohnprinzip)
- Schadenminderung
  - Kein Bezug einer Arbeitslosenentschädigung
  - Frühpensionierung

# KOORDINATION MIT DER EL

# Regressrecht

- Integrales Regressrecht (ATSG 72 ff.) gilt nicht
- Keine (andere) gesetzliche intersystemische Koordinationsnorm
  - Vorteilsanrechnung im Haftpflichtrecht
  - Subsidiarität im EL-System
- Anrechnung oder Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen gemäss ELG an den Schaden?

# Regressrecht

- **Priorität der Haftung – Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen gemäss ELG**
  - ELG 4 setzt nicht Haftung voraus
  - ELG deckt Existenzminimum (allgemeine Lebenshaltungskosten), OR 46 deckt den Schaden (nach Abzug der allgemeinen Lebenshaltungskosten)
  - ELG 14 deckt nicht alle Mehrkosten gemäss OR 46, dafür aber allgemeine Lebenshaltungskosten
  - Wiedererwägungsmöglichkeit der EL

# Anrechnung des Schadenersatzes

- Ergänzungsleistung
  - Rentenleistung ist anrechenbares Einkommen
  - Kapitalabfindung ist anrechenbares Vermögen (1/10 des nach Abzug der Vermögensfreigrenze verbleibenden Reinvermögens)
  - keine Ausnahmen (wie bei Steuern oder Sozialhilfe)

# Anrechnung des Schadenersatzes

- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
  - Positivliste (gemäss kantonalem Recht) und Höchstgrenzen (maximal bis CHF 90 000)
  - Einnahmenüberschuss wird von Höchstgrenze in Abzug gebracht

# Anrechnung des Schadenersatzes

- Fazit:
  - Nur Geschädigte mit tiefem Schaden (unter Vermögensfreigrenze) erhalten uneingeschränkt EL
  - Geschädigte mit hohem Schaden (über der Vermögensfreigrenze) erhalten eingeschränkt bei reduzierter Haftung EL
  - Optimierungsmöglichkeit: Erwerb von selbstbenutzter Liegenschaft

# Andere Koordinationsfragen

- Anrechnung eines Einkommens- und Vermögensverzichtes
  - Anrechnung eines Einkommensverzichtes gemäss ELV 14a ff. zusätzlich zum Schadenersatz, wenn Invalideneinkommen nicht erzielt wird
  - Anrechnung einer nicht mehr vorhandenen Kapitalabfindung, wenn Entäusserung ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate Gegenleistung erfolgt ist
    - Achtung: Abgeltung von Angehörigenleistungen



# Andere Koordinationsfragen

- Ernennung eines Vertretungsbeistandes bei Interessenkollision
  - Aufteilung der Kapitalabfindung zwischen dem Geschädigten und den Angehörigen durch Vormund (umfassender Beistand), der der Bruder des Geschädigten ist, ist nichtig.
  - Folgerungen für die Praxis?

**BESTEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**